



Gemeinde Essen(Oldb.)

Elternbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätzen für die sich in Trägerschaft der Gemeinde Essen/Oldb. befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Neufassung der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätzen für die sich in Trägerschaft der Gemeinde Essen/Oldb. befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder (**Kindertagesstätte „Regenbogen“ und Kinderkrippe „Villa Kunterbunt“**) beschlossen:

§ 1 - Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätzen für die sich in Trägerschaft der Gemeinde Essen/Oldb. befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beiträge zur anteiligen Kostendeckung erhoben. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 - Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Beitragsordnung gilt, betreut werden.
2. Beitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 3 - Bemessungsgrundlage / Bemessungszeitraum

1. Der Beitrag für die Benutzung der Kindertagesstätte bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindergarten- bzw. Krippenjahr.
2. Das Kindergarten- bzw. Krippenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
3. Eine Beitragsbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 - Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe pro Kindergarten/Krippenjahr für die verschiedenen **Kindergarten- und Krippengruppen**, soweit diese von der Kindertagesstätte angeboten werden, wird wie folgt geregelt:

Der Beitrag beträgt pro **Kindergarten/Krippenjahr** für:

a) Vormittagsregelgruppen

4,00 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche
monatlicher Beitrag **2.376,00 €**
198,00 €

b) 25,00-Stunden-Gruppen

5,00 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche
monatlicher Beitrag **2.988,00 €**
249,00 €

c) Ganztagsgruppen

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche
- über 6,00 Std. täglich
monatlicher Beitrag **3.540,00 €**
295,00 €

- ab 7,00 Stunden täglich
monatlicher Beitrag **4.188,00 €**
349,00 €

- ab 8,00 Stunden täglich
monatlicher Beitrag **4.752,00 €**
396,00 €

- ab 9,00 Stunden täglich
monatlicher Beitrag **5.364,00 €**
447,00 €

- ab 10,00 Stunden täglich
monatlicher Beitrag **5.952,00 €**
496,00 €

d) Nachmittagsgruppen

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche

- 4,00 Stunden täglich **2.376,00 €**
monatlicher Beitrag 198,00 €

- 3,00 Stunden täglich **2.028,00 €**
monatlicher Beitrag 169,00 €

- 2,00 Stunden täglich **1.704,00 €**
monatlicher Beitrag 142,00 €

- Interessengruppen
wöchentlich 2 Stunden **396,00 €**
monatlicher Beitrag 33,00 €

- Interessengruppen
wöchentlich 5 Stunden **828,00 €**
monatlicher Beitrag 69,00 €

e) Sonderöffnungszeiten

Früh-/Mittags-/Spätdienste

für jede zusätzlich angefangene **halbe** Std. **228,00 €**
zusätzlicher monatlicher Beitrag 19,00 €

2. Im Einzelfall kann ein Beitragsnachlass für die Inanspruchnahme von Nachmittagsgruppen gewährt werden, soweit mit diesen der Rechtsanspruch auf einen Kindergarten bzw. Krippenplatz erfüllt wird.
3. Der Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

§ 5 - Beitragsstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich der maßgebliche monatliche Beitrag für die **Kindergarten-und Krippengruppen** gemäß § 4 der Ordnung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

Regel- und Nachmittagsgruppen	Regel - gruppen § 4 (1) a u. d	25,00-Std.- gruppen § 4 (1) b	Nachmittags- gruppen § 4 (1) d	Nachmittags- gruppen § 4 (1) d	Interessen- gruppen	Interessen- gruppen	Sonder- öffnung
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. 10,0 Std.	Wöchentl. 15,0 Std.	Wöchentl. 2,0 Std.	Wöchentl. 5,0 Std.	je angef. 1/2 Std.
	€	€	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	78,00	98,00	56,00	66,00	13,00	27,00	8,00
Bis 34.000 €	96,00	119,00	66,00	81,00	14,00	35,00	9,00
Bis 44.000 €	120,00	150,00	82,00	102,00	19,00	42,00	11,00
Bis 57.000 €	148,00	186,00	104,00	127,00	22,00	53,00	13,00
Bis 68.000 €	179,00	224,00	124,00	151,00	26,00	63,00	16,00
Ab 68.001 €	198,00	249,00	142,00	169,00	33,00	69,00	19,00

Für Ganztagsgruppen (soweit von der Kindertagesstätte angeboten) gilt:

Ganztagsgruppen	Ganztagsgruppe § 4 (1) c	Ganztagsgruppen § 4 (1) c	Ganztagsgruppen § 4 (1) c	Ganztagsgruppen § 4 (1) c	Ganztagsgruppen § 4 (1) c	Sonderöffnung
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. über 30,0 Std.	Wöchentl. ab 35,0 Std.	Wöchentl. ab 40,0 Std.	Wöchentl. ab 45,0 Std.	Wöchentl. ab 50,0 Std.	je angef. ½ Std.
	€	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00	8,00
Bis 34.000 €	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00	9,00
Bis 44.000 €	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00	11,00
Bis 57.000 €	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00	13,00
Bis 68.000 €	268,00	213,00	357,00	402,00	446,00	16,00
Ab 68.001 €	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00	19,00

§ 6 - Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag gem. §§ 4 und 5 der Ordnung bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 7 (1) dieser Ordnung gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflege, ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag gem. §§ 4 und 5 der Ordnung für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v.H. Diese Regelung gilt auch, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten für ein oder mehrere Kind/er keinen Elternbeitrag zu zahlen haben (z.B. beitragsfreies KiTa-Jahr).
3. Bei der Berechnung der Beitragsermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Beitragsermäßigungen geltend machen. Beitragszahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 7 - Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.

Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach §§ 5 und 6 weisen die Eltern/Sorgeberechtigten dem Träger der Kindertagesstätte durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.

Auf Wunsch des Antragstellers wird die Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzung der Beitragsermäßigung durch die örtliche Kommune vorgenommen.

3. Die Beitragsermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich beim Träger der Einrichtung beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Beitragsermäßigung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die örtliche Kommune ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der Antragsunterlagen vorzunehmen.

§ 8 - Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergarten/Krippenjahres, d. h. am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.
2. Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z. B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aufgenommen, so gilt Folgendes: Bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte des Elternbeitrages zu entrichten.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird.

Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergarten/Krippenjahres endet die Beitragspflicht, jedoch abweichend des vorgenannten Satzes, zum Ende des Kindergarten/Krippenjahres.

§ 9 - Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

1. Die Beitragshöhe wird schriftlich festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 10 - Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die beitragsverpflichteten Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zu ihrer Entlastung bei den Kreisjugendämtern und Kommunen (z. B. im Bereich des Landkreises Cloppenburg die Städte und Gemeinden) beantragen, wenn der Elternbeitrag für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch in diesem Falle der "Ermäßigung des Elternbeitrages" bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Beitragsschuldner i. S. des § 2 dieser Ordnung.

§ 11 - Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie z.B. Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Ermäßigung nach §§ 5 und 6 kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am **01. August 2015** in Kraft.

Essen/Oldb., den 18.12.2014

Georg Kettmann

Bürgermeister